

Akzent: Gewalt und Gewalt

Film als Strafsache

DIE STRAFRECHTLICHEN ENTWICKLUNGEN DER LETZTEN ZEHN JAHRE
BEI FILM UND VIDEO

François A. Bernath

Anfangs der achtziger Jahre beschlagnahmten die Behörden in der Schweiz (vor allem im Kanton Zürich) des öftern sogenannte Brutalo- und Pornofilme und entsprechende Videos. So wurden 1982/83 in Zürich zahlreiche Kinosexfilme nach jahrelanger Toleranz plötzlich als unzüchtig beurteilt und aus dem Verkehr gezogen. Im Brutalobereich wurden neben Filmen, die auf Videos erhältlich waren, zwei Kinofilme beschlagnahmt: „Mad Max 2“ und „Class of 1984“. Ebenso wurde anfangs 1984 „Das Gespenst“ von H. Achternbusch beschlagnahmt, und zwar aus religiösen Motiven. Im Gegensatz zu den Strafverfahren bezüglich Kinosexfilmen kam es bei den erwähnten gewaltdarstellenden Filmen sowie beim Achternbusch-Film zu Freisprüchen. Anders das Berner Obergericht: es beurteilte 1983 zum Beispiel den Videofilm „Blutbad des Schreckens“ als eindeutig verrohend und damit als strafrechtlich relevant.

All diese Strafverfahren bewirkten, dass vor allem Filmverleiher und Kinobesitzer generell vorsichtiger wurden. Im Bereich Pornographie erarbeiteten Verleiher und Kinobesitzer 1983 eine Art Kodex, „Modus vivendi“ genannt, welcher eine (freiwillige) Filmzensur vorsah. Dies bewirkte, dass weniger Filme beschlagnahmt wurden. Der Vorführcode machte bereits damals einen Unterschied zwischen „weicher“ und „harter“ Pornographie. Bekanntlich fand diese Charakterisierung Eingang ins neue Sexualstrafrecht, welches 1993 in Kraft trat.

1991 lockerte das Bundesgericht im Hinblick auf das neue Sexualstrafrecht seine Praxis bezüglich Kinosexfilmen. Allerdings wurde ein Inhaber eines einschlägigen Kinos mit folgender Begründung verurteilt: es werde Gewalt gegenüber Frauen gezeigt und zwar in einer Art, die durch ihre Verharmlosung die Frauen erniedrige.

Zur Zeit werfen Filme mit pornographischem Inhalt wenig juristische Fragen auf, weil die Definition im neuen Sexualstrafrecht relativ klar ist und nur noch Produktionen übelster Sorte – meist Videos – strafrechtlich verfolgt werden. Probleme machen hingegen nach wie vor die Gewaltdarstellungen, und zwar nicht nur in juristischer Hinsicht. Deren Beurteilung durch die Gerichte verlagerte sich (auch infolge der Praxis im Ausland) auf die Stufe der Drehbuchgestaltung und der Realisation.

Diverse Strafverfahren veranlassen Verleiher und Kinobesitzer 1983 zu freiwilliger Filmzensur

Definition des neuen Sexualstrafrechts zur Pornographie ist klar

KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG VON GEWALTDARSTELLUNGEN

„Verboten“ war früher die Vorführung von Filmen, die eine „verrohende Wirkung“ ausüben. Der Begriff „verrohende Wirkung“ stammt aus kantonalen Filmgesetzen, in denen etwa auch die Rede war von Filmen, die „zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen aufreizen“ oder „in gemeiner Weise Menschen oder Menschengruppen verächtlich machen“. Im Gegensatz dazu spricht der neue

Art. 135 StGB (Strafgesetzbuch) von „grausamen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere“, die ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert eindringlich dargestellt werden. Die Ausformulierung dieser Gesetzesnorm bietet einen relativ breiten Interpretations- und Ermessensspielraum. Bis heute hat das Schweizerische Bundesgericht allerdings noch keine Gelegenheit gehabt, sich zur Anwendung dieser neuen Norm zu äussern. Es ist durchaus denkbar, dass das Bundesgericht bei einer künftigen Auslegung auf den Begriff der verrohenden Wirkung zurückgreifen könnte. Als alleiniges Kriterium wird diese Umschreibung jedoch nicht mehr genügen. Was heisst „verrohende Wirkung“?

Brutalo-Artikel
135 StGB lässt
breiten Interpreta-
tionsspielraum

Verrohende Wirkung hat ein Film in der Regel dann, wenn er generell dazu beiträgt, die Achtung den in unserer Gesellschaft geltenden Werte und Rechtsgüter abzubauen. Als solche gelten etwa die durch Gesetz, Sitte und Moral geschützten Rechtsgüter wie Leib und Leben von Mensch und Tier, persönliche Freiheit und Selbstbestimmung, sexuelle Integrität und die in den zwischenmenschlichen Beziehungen geltenden Verhaltensnormen wie Respekt und Fürsorge für die alten, kranken und gebrechlichen Menschen. Entscheidend für die Frage, ob eine gewalttätige Darstellung als Angriff oder Verletzung solcher Rechtsgüter und Werte verrohende Wirkung hat, ist die Art und Weise ihrer Darstellung und der Zusammenhang, in dem sie sich abspielt. Es geht also darum, welche Wertung der Urheber des Werks dem Zuschauer präsentiert, nahelegt und ermöglicht. Die Frage, was verrohend sei, ist immer von einem objektivierten Standpunkt aus zu beantworten, wie er von einer Mehrheit der Bürger als möglich akzeptiert werden kann – das heisst, ohne extreme Positionen zu berücksichtigen.

Von verrohender
Wirkung ist zu re-
den, wenn die Ach-
tung vor Werten
abgebaut wird

Beurteilungen
müssen von ob-
jektivierten
Standpunkten
ausgehen

KUNSTFREIHEIT UND STRAFBESTIMMUNGEN

Die Kunst- respektive Filmfreiheit ist zwar als Teil der Meinungsäusserungsfreiheit grundrechtlich geschützt, doch findet auch der künstlerische Akt seine Grenzen an der allgemeinen Rechtsordnung. Insbesondere kann nicht jede grausame Gewaltdarstellung mit dem Anspruch des Filmemachers auf freies Schaffen gerechtfertigt werden. In einem neuen Grundsatzurteil anerkennt das Bundesgericht, dass in der rechtsstaatlichen Demokratie ein erhebliches Interesse an einem freien künstlerischen Schaffen bestehe. Deshalb hat das Bundesgericht die Kunstfreiheit (und mithin auch die Filmfreiheit) als Teil der Meinungsäusserungsfreiheit anerkannt und geschützt (BGE 117 Ia 472 vom 15. August 1994).

Kunstfreiheit ist
geschützt, aber
nicht absolut

Bei der Beurteilung der strafrechtlich relevanten verrohenden Wirkung eines Films muss davon ausgegangen werden, dass die bildende Kunst sich seit jeher mit der Gewalt als dem Mittel der Auseinandersetzung zwischen „Gut“ und „Böse“ beschäftigt hat. Im neueren Film sollten jedoch grundsätzlich zwei Arten auseinandergehalten werden, welche die Gewalt absolut verschieden einsetzen. Bei der einen Art bildet die Gewalt Bestandteil der Aussage der im Film realisierten Geschichte. Bei der anderen Art ist Gewalt der alleinige Inhalt. Meist dient eine dürftige Geschichte als Rahmenhandlung, um alle nur erdenklichen Brutalitäten und Perversionen möglichst schockierend und dementsprechend kassenträchtig ins Bild bringen zu können. In diesem grundlegenden Unterschied muss das erste Kriterium gesehen werden für das im Gesetz genannte Tatbestandsmerkmal der Darstellung besonders grausamer Gewalttätigkeiten respektive der verrohenden Wirkung eines Films. Wenn Gewalt im Rahmen einer allgemeinen Aussage oder Meinungsäusserung des Filmemachers abgehandelt wird, kann von einer verrohenden Wirkung hingegen kaum die Rede sein. Ein Spiegelbild ist nie verrohender als sein Original, eine Vision nur in ihrer abstrahiert-logischen Folge brutaler als die Wirklichkeit. Setzt aber ein Film die Gewalt einzig als Nervenkitzel ein, und zwar ohne vernünftigen Bezug auf eine realistische oder mögliche Problemstellung, so muss man annehmen, dass die Wirkung verrohend und mithin sozialschädlich sein wird.

Gewalt ist bei
manchen Produk-
tionen alleiniger
Inhalt

Ein auf dem Markt erschienener Film darf allerdings nicht für sich allein, sondern muss im Kontext seines Umfeldes gewertet werden. Ein harter Film kann nicht verrohend sein, wenn alle anderen

Gewalt ohne Be-
zug auf Problem-
stellungen ist
verrohend

Akzent: Gewalt und Gewalt

Filme über einen gewissen Zeitraum hinweg ebenso hart und allenfalls noch brutaler sind.

Die Formulierung im neuen Art. 135 StGB bringt den zentralen Beweggrund für die Schaffung eines derartigen Tatbestandes zum Ausdruck: Wie die Pornographie können Brutalitätsdarstellungen entweder das sittliche Empfinden in einem unerträglichen Mass verletzen oder aber, was schwerer wiegt, das Verhalten, insbesondere junger Menschen, in einer für sie und die Gesellschaft negativen Weise beeinflussen. Es sind dann Wirkungen zu befürchten, die zu gewalttätigem Verhalten gegenüber Mitmenschen verleiten. Dies könne, so der Bundesrat, nicht hingenommen werden, wenn wir andererseits die tatsächliche Anwendung von Gewalt gegen Mitmenschen durch zahlreiche Bestimmungen unter Strafe stellen. Die Hauptwirkung besteht aber nicht nur in der Nachahmung, sondern vorab in der Abstumpfung. Eine besonders starke Wirkung zeigen Filme, in denen Brutalität belohnt und sogar als erfolgreiches Mittel zum Erreichen von Zielen eingesetzt wird. Hingegen wird man irreale, skurrile oder geschmacklose Darstellungen von Brutalitäten heute wohl nur noch mit Kopfschütteln quittieren.

Der neue Artikel spricht von *grausamen* Gewalttätigkeiten. Grausam ist eine Gewalttätigkeit dann, wenn sie in der Realität für das Opfer besonders schwere körperliche oder seelische Leiden mit sich bringt. Oft wird diese Wirkung nicht bloss durch einmalige, sehr intensive Gewalt, sondern durch die besondere, ausgefallene Art, die Dauer oder die Wiederholung der Gewaltanwendung hervorgerufen. Die *Eindringlichkeit* der grausamen Darstellung als weiteres Merkmal meint, dass die Darstellung ins Bewusstsein des Betrachters eindringt. Zudem muss es sich um Gewaltdarstellungen *ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert* handeln. Nur in diesem Falle, so der Gesetzgeber, wohnt ihnen jedenfalls das Gefährdungspotential inne, das strafrechtliche Sanktionen rechtfertigt. Eines kulturellen Wertes entbehren Darstellungen, die sich im wesentlichen darin erschöpfen, Grausamkeiten bloss zur Unterhaltung oder Belustigung darzubieten. Dokumentarische oder künstlerische Werke hingegen führen Grausamkeiten vor Augen, um die Folgen individueller oder kollektiver Gewalt exemplarisch zu illustrieren und das kritische Bewusstsein für deren Verwerflichkeit möglichst zu wecken oder zu schärfen. Es kommt entscheidend auf diesen Kontext der dargestellten Grausamkeiten an. Ist er gegeben und wird Gewalt weder verherrlicht noch verharmlost, so lässt sich ein „kultureller Wert“ in der Regel annehmen.

Hauptmotiv für die strafrechtliche Verfolgung von Gewaltdarstellungen ist deren Eignung, bei vielen Betrachtern die Bereitschaft zur eigenen Gewaltanwendung gegen Mitmenschen zu erhöhen oder zumindest die Gleichgültigkeit und Abstumpfung gegenüber Gewalttätigkeiten im allgemeinen zu fördern. Die Tendenz, Gewalt zum Konsumgut zu machen, soll bekämpft werden.

Auf einen einfachen Nenner gebracht, können die Kriterien wie folgt zusammengefasst werden:

Kriterium 1: Der Rahmenhandlung eines Films darf nicht eine Alibifunktion für die Darstellung von grausamen Gewalttätigkeiten und Brutalitäten zukommen. Gewalt soll nicht um der Gewalt willen dargestellt werden.

Kriterium 2: Die Aussage des Films darf Gewalt nicht verherrlichen.

Kriterium 3: Irrealitäten und Phantasien sollten nach Möglichkeit klar von der Realität abgegrenzt sein (besonders bei Filmen für Jugendliche).

EIN AKTUELLES BEISPIEL: „BLUTGEIL“

Der seit 1. Januar 1990 in Kraft stehende Artikel 135 des Strafgesetzbuches, welcher die Veröffentlichung von grausamer und eindringlicher Gewaltdarstellungen verbietet, ist erstmals anfangs 1995 umfassend am Beispiel des Videofilms „Blutgeil“ angewendet worden. Dieser amateurhafte Film zeigt im Rahmen einer simplen fiktiven Story ein wildes und blutiges Gemetzel zwischen dümmlich-brutalen Polizisten, die zunächst als Saubermänner auftreten, und verwahrlosten,

Art. 135 StGB behandelt Verleitung zu Gewalt ähnlich wie tatsächliche Gewalt

Das Gesetz umschreibt, unter welchen Bedingungen Gewaltdarstellungen eine Gefahr sind

Kriterien für die strafrechtliche Beurteilung von Gewaltdarstellungen

Erste Anwendung von Art. 135 StGB

primitiven Fixern und Chaoten. Die Metzereien gipfeln in einem kannibalischen „Leichenmahl“, in dem die wiederauferstandenen Chaoten einen Körperteil eines Polizisten auftischen - und wiederum von der Polizei überrascht werden.

Praktisch alle Darstellungen sind krass überzeichnet und geschmacklos. Das Bezirksgericht Zürich beurteilte die gezeigten Gewalttätigkeiten als Tatbestandsmerkmale im Sinne von Art. 135 StGB. Für eine Verurteilung ist aber ausserdem erforderlich, dass es sich um *grausame* Gewalttätigkeiten handelt, die auf die Zufügung von erheblichen Schmerzen und Leiden hinzielen. Das Bezirksgericht Zürich beurteilte zwar einen Teil der Szenen in dem vorgenannten Sinn als grausam, sprach aber die Angeklagten frei. Wesentlicher Kernpunkt des Urteils ist die Feststellung, dass bezüglich Grausamkeiten überzeichnete Szenen, die offensichtlich unrealistisch, geschmacklos und dilettantisch wirkten, keine *eindringlichen* Darstellungen seien. Eindringlich sei eine Gewaltdarstellung nur dann, wenn sie suggestiv und realistisch wirkt, namentlich durch das Betonen von Details, Grossaufnahmen und durch Insistenz. Eindringlich sei sie ferner dann, wenn es ein besonderes Mass an Gefühlskälte brauche, um die Darstellung überhaupt zu ertragen.

Die Richter stellten fest, dass der vorliegende Videofilm über weite Strecken dilettantische, unrealistisch wirkende Darstellungen enthielt. Die Angeklagten ihrerseits meinten, der Film sei geschmacklos, doch sei die Geschmacklosigkeit bewusst als Stilmittel eingesetzt worden. Man habe absichtlich eine geschmacklose Satire drehen wollen.

Die Frage, ob die als Stilmittel eingesetzte Geschmacklosigkeit dem Film eine künstlerische Qualität verleihe und ihm dadurch ein schutzwürdiger kultureller Wert zukomme – diese Frage konnte offengelassen werden. Das Gericht stützte einen Freispruch nicht auf eine hohe oder niedrige Qualität, sondern auf die geringe Wirkung des Films. Mit der Einbettung in unrealistische und übertriebene, aber auch unprofessionelle Sequenzen sei den Szenen mit grausamen Gewalttätigkeiten die Eindringlichkeit der Darstellung genommen, urteilte das Gericht.

Die Angeklagten wurden freigesprochen, weil die Gewaltdarstellungen unrealistisch wirkten

Die behauptete kulturelle Schutzwürdigkeit spielte keine Rolle